

EU. 26. 10. 01.

Jha

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 6. Kammer -



Az: 6 K 729/05.A

Vo

Niedergelegt in unvollständiger Fassung
auf der Geschäftsstelle am 29.06.2007
gez. Pache
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED], [REDACTED] 28203 Bremen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Meyer-Mews u. a., Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, Gz.: L-As-72/05-I,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankfurterstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 5155589-479,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Vosteen als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2007 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.04.2005 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Volksrepublik China vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Si-

cherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

gez. Vosteen



Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung, dass bei ihm Abschiebungshindernisse vorliegen.

Der Kläger reiste am 28.12.2002 mit einem Visum auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Visum wurde für einen Sprachkurs erteilt. Vom 17.03.2003 bis 20.09.2004 erhielt der Kläger von der Ausländerbehörde Bremen eine (einmal verlängerte) Aufenthaltsgenehmigung. Am 22.09.2004 beantragte er die Verlängerung der erteilten Aufenthaltsgenehmigung. Für die Zeit vom 22.09.2004 bis zum 09.05.2005 erhielt der Kläger eine Bescheinigung über die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung (sog. Fiktionsbescheinigung), die in der Folgezeit mehrfach verlängert wurde. Am 04.11.2004 legte der Kläger die Prüfung „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ ab. Mit Schreiben vom 04.03.2005 teilte die Ausländerbehörde mit, es beabsichtige, den Antrag abzulehnen, den Kläger zur Ausreise aufzufordern, die Abschiebung anzudrohen und festzusetzen sowie die sofortige Vollziehung anzuordnen. Das bisherige Ziel des Aufenthaltes sei mit Ablegung des TestDaF erreicht. Eine Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck der Studienaufnahme werde nicht erteilt werden, da der Kläger ein Studium frühestens im Wintersemester 2005 aufnehmen könne, eine Studienplatzgarantie aber nicht vorliege.

Mit Schreiben vom 04.03.2005 beantragte der Kläger schriftlich bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in Nürnberg gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG politisches Asyl. Er sei seit langem Anhänger der Falun-Gong-Bewegung. Er habe bereits in China Misshandlung und Unterdrückung erlitten. Der Kläger wies darauf hin, er werde sich nicht sicher fühlen, wenn im Anhörungstermin die Übersetzung durch einen chinesischen Staatsangehörigen erfolgen sollte.

In der Anhörung beim Bundesamt am 11.04.2005 machte der Kläger keine Angaben, da die vom Bundesamt zugezogene Dolmetscherin Staatsangehörige der Volksrepublik China war. Er beantragte die Unterbrechung der Anhörung, um gerichtlich zu klären, ob er Anspruch auf

einen Dolmetscher habe, der nicht Staatsangehöriger der Volksrepublik China sei, und ihm, dem Kläger, Gelegenheit zu geben, gegebenenfalls einen Sprachmittler auf eigene Kosten zu beschaffen. Ferner lehnte der Kläger den erkennenden Einzelentscheider wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Für den Fall einer Entscheidung nach Aktenlage beantragte der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Kläger wurde darauf hingewiesen, dass das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden werde, wenn er die Dolmetscherin nicht akzeptiere.

Ein Antrag des Klägers, dem Bundesamt eine Entscheidung zu untersagen bis gerichtlich geklärt sei, ob er die Dolmetscherin ablehnen dürfe, blieb erfolglos (VG Bremen, Beschl. v. 13.04.2005 - 6 V 659/05.A).

Mit Bescheid vom 11.04.2005, zugestellt am 13.04.2005, lehnte das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorlägen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Der Kläger wurde unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert und seine Abschiebung nach China oder in einen anderen aufnahmebereiten oder zur Aufnahme verpflichteten Staat angedroht. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass es dem Asylsuchenden obliege, von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt glaubhaft zu schildern, der seine Asylberechtigung aufzeige. Der Kläger habe dieser Mitwirkungspflicht nicht genügt. Dies sei ein deutliches Indiz dafür, dass er bislang Verfolgungsmaßnahmen nicht erlitten habe und für eine Verfolgungsfurcht kein Anlass bestehe. Der Asylantrag sei nach § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, weil der Kläger seine Mitwirkungspflichten gröblich verletzt habe. Der vom Kläger geäußerte Verdacht gegen Dolmetscher aus „dem Verfolg erstaat“ sei haltlos und durch nichts belegt.

Der Kläger hat am 20.04.2005 Klage erhoben und um Eilrechtsschutz nachgesucht. Es liege keine Verletzung einer Mitwirkungspflicht vor. Ihm sei die Möglichkeit, einen Sprachmittler seines Vertrauens nach § 17 Abs. 2 AsylVfG hinzuziehen, verwehrt worden. Auch seien die Einwendungen gegen einen Dolmetscher aus dem Heimatstaat eines Asylbewerbers nicht aus der Luft gegriffen, wie der Fall eines syrischen Asylbewerbers in den 1990er Jahren belege. Es stehe zu befürchten, dass die beigezogene Dolmetscherin im Falle einer Rückkehr nach China von den chinesischen Behörden unter Druck gesetzt werde oder in anderer Weise zu einer Preisgabe von Informationen gedrängt werde. Zu seinem Verfolgungsschicksal gab der Kläger an, er praktiziere seit 1996 Falun Gong. Nach dem Verbot der Bewegung im Jahr 1999 habe er sich aufgemacht, um gegen dieses Verbot zu demonstrieren. Er sei festgenommen worden und in einem Stadion festgehalten worden. Im Herbst 2000 habe er sich in Bei-

ling mit anderen Anhängern der Falun-Gon-Bewegung getroffen. Die Polizei habe ihn festgenommen und einen Tag in Haft behalten. Dort sei er misshandelt worden. Zurück in seiner Heimatstadt sei er zwei weitere Tage festgehalten und misshandelt worden und einen Monat in einem Umerziehungslager eingesperrt gewesen. Im November 2001 sei er erneut 30 Tage in Haft genommen und misshandelt worden. Im Jahr 2002 habe er erfahren, dass die Polizei ihn suche. Daraufhin sei er ausgereist. Dies könne seine Schwester bezeugen. Er habe sich im Januar 2003 in Bremen einer Gruppe von Falun-Gong-Angehörigen angeschlossen, an deren Veranstaltungen und Lesungen er regelmäßig teilnehme. In Deutschland habe er seit 2003 mehrfach für die Religionsfreiheit in China demonstriert. Sein Engagement in Deutschland für die Falun-Gong-Bewegung könne durch Zeugen bestätigt werden. Die Auslandsaktivitäten von Falun-Gong-Anhängern würden von den chinesischen Sicherheitsbehörden beobachtet und könnten im Falle einer Rückkehr in das Heimatland eine erhebliche Verfolgungsgefahr auslösen, wie ein Referenzfall belege.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
2. die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 13.05.2005 hat das Gericht durch den Einzelrichter die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (6 V 730/05.A).

Mit Beschluss vom 15.08.2005 hat die Kammer den Rechtsstreit bezüglich des Klageverfahrens zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2007 zu seinem Asylbegehren angehört worden. Wegen des Inhalts seiner Ausführungen wird auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2007 ist zudem die Schwester des Klägers, Frau [REDACTED], als Zeugin vernommen worden. Wegen des Inhalts der Aussagen der Zeugin wird ebenfalls auf Verhandlungsprotokoll verwiesen.

Bereits am 31.10.2006 ist dem Kläger durch die Ausländerbehörde Bremen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Durchführung eines Studiums der Elektrotechnik erteilt worden.

Die in der Ladung angeführten Erkenntnisquellen sowie die Akten des Bundesamtes und die Ausländerpersonalakte der Ausländerbehörde Bremen betreffend den Kläger sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, soweit das Urteil auf ihnen beruht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der als vorverfolgt anzusehende Kläger ist als Asylberechtigter anzuerkennen, weil er bei einer Rückkehr in die Volksrepublik China vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher wäre (unten I.). Aus denselben Gründen liegen bei ihm auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG vor (unten II.).

I.

1. Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG ist, wer in seinem Heimatstaat wegen unverfügbarer persönlicher Merkmale wie Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung verfolgt wird. Das Vorliegen einer Verfolgung erfordert die gezielte Zufügung von Rechtsverletzungen, die den Einzelnen aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausnehmen (st. Rspr., BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. = BVerfGE 80, 315 <333>; Beschl. v. 07.12.1990 - 2 BvR 525/90 = NVwZ 1991, 773).

Einem Asylsuchenden, der in seinem Heimatstaat bereits von politischer Verfolgung betroffen war oder dem solche Verfolgung unmittelbar drohte und dem auch ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates nicht zumutbar war, ist Asyl zu gewähren, wenn er vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann. Hat der Asylsuchende sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen oder wäre ihm bei einer regionalen Verfolgung zumutbar gewesen, sich in einem

anderen Landesteil in Sicherheit zu bringen, so kann sein Asylbegehren nur Erfolg haben, wenn ihm nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. = BVerfGE 54, 341 <360>; Beschl. v. 10.07.1989. a. a. O., S. 344 f.; BVerwG, Urt. v. 05.07.1994 - 9 C 1.94 = NVwZ 1995, 391 <393>).

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 = BVerfGE 74, 51 <60>; BVerwG, Urt. v. 30.10.1990 - 9 C 60.98 = BVerwGE 87, 52 <53>). Dies gilt auch für das Recht auf Abschiebungsschutz wegen politischer Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (BVerwG, Urt. v. 25.07.2000 - 9 C 28.99 = BVerwGE 111, 334 <337> zu § 51 Abs. 1 AuslG). Die Ausreise muss sich bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht darstellen.

Die Verpflichtung zur Anerkennung eines Asylbewerbers setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (BVerwGE, Urt. v. 16.04.1935 - 9 C 109.84 = BVerwGE 71, 180). Dies verlangt regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich, die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens kann allein bereits zur Unbe gründetheit der Asylklage führen (BVerfG, Beschl. v. 27.11.1985 - 2 BvR 1095/90 = InfAuslR 1991, 94). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um einem solchen Asylbewerber glauben zu können (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 = InfAuslR 1986, 79).

2. Daran gemessen ist der Kläger als Asylberechtigter anzuerkennen.

a. Dem Erfolg der auf die Gewährung politischen Asyls gerichteten Klage steht nicht bereits Art. 16a Abs. 2 GG entgegen.

Auf Grund der Drittstaatenregelung des Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG scheidet ein Asylanspruch aus, falls der Asylbewerber auf dem Landweg nach Deutschland eingereist ist. Den Asylbewerber treffen auch hinsichtlich seiner Einreise allgemeine und im Asylverfahrensgesetz geregelte besondere verfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten in Form von Darlegungs- und Handlungspflichten. So ist der Asylbewerber gehalten, die erforderlichen Angaben über seinen Reiseweg zu machen (§ 15 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2

AsylVfG) und seinen Pass vorzulegen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG). Bei einer Einreise auf dem Luftweg hat er seinen Flugschein und etwaige sonstige Unterlagen über seinen Reiseweg vom Herkunftsland nach Deutschland vorzulegen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 3 und 4 AsylVfG). Ist der Asylbewerber nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere, hat er an der Grenze bzw. bei der Grenzbehörde auf dem Flughafen um Asyl nachzusuchen (§ 13 Abs. 3 Satz 1, §§ 18 f. AsylVfG). Bleibt der Einreiseweg unauflösbar, trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein (BVerwG, Ur. vom 29.06.1999 - 9 C 36/98 -, NVwZ 2000, 81ff.)

Im Falle des Klägers ist der Reiseweg nachgewiesen. In der beigezogenen Ausländerakte befinden sich Kopien einzelner Seiten seines chinesischen Reisepasses. Die Stempelungen auf den Seiten 8 und 9 des Reisepasses belegen, dass der Kläger am 28.12.2002 aus China kommend auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist ist.

b. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2007 steht zu Überzeugung des erkennenden Einzelrichters fest, dass der Kläger in seinem Heimatland bereits Opfer einer politischen Verfolgung gewesen ist, dieser Umstand ursächlich für seine Flucht war und er bei einer Rückkehr in die VR China dort vor erneuter politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher wäre. Im Einzelnen:

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom erkennenden Einzelrichter ausführlich zu seinem Verfolgungsschicksal in der VR China befragt worden. Der Kläger hat hier plausibel und gut nachvollziehbar geschildert, dass er sich bereits seit dem Jahre 1996 in der Falun-Gong-Bewegung betätigt hat, zunächst als einfacher Praktizierender, später als Gruppenleiter. Die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen wird bestätigt durch die glaubhaften Angaben seiner Schwester in deren zeugenschaftlichen Vernehmung. Nach den dem Gericht vorgelegten Erklärungen von Mitgliedern der Bremer Falun-Gong-Gruppe, hat sich der Kläger bereits kurze Zeit nach seiner Einreise nach Deutschland der Gruppe angeschlossen. Er habe bereits zum Zeitpunkt des Eintritts in die Gruppe über Vorkenntnisse hinsichtlich der Falun-Gong-Übungen verfügt. Auch dies spricht dafür, dass der Kläger bereits in seinem Heimatland Falun Gong betrieben hat.

Detaillreich und anschaulich hat der Kläger zudem vom Anlass und den näheren Umständen seiner Verhaftungen in den Jahren 1999, 2000 und 2001 berichtet. Er hat im Einzelnen geschildert wie er im Zusammenhang mit den Verhaftungen in 2000 und 2001 geschlagen und misshandelt wurde. Eingehend hat er von der Unterbringung in einem Umerziehungslager

berichtet, die sich an die Verhaftung im August 2000 angeschlossen hat. Er beschrieb, wie er sich dann aus Angst vor einer sich für ihn abzeichnenden weiteren Verhaftung zur Ausreise entschlossen hat. Die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung griffen dabei im Wesentlichen seine noch eher kursorisch gehaltenen Mitteilungen aus der Antrags- und Klageschrift vom 20.04.2005 auf und vertieften und präzisierten diese. Seine Schilderungen der Verhandlung waren widerspruchsfrei und im Wesentlichen plausibel. Sie erweckten den Eindruck eines von Steigerungen oder Übertreibungen freien Vortrags. Entsprechendes gilt für die Aussagen der als Zeugin vernommenen Schwester des Klägers, die sich weitgehend mit denen des Klägers deckten und die ergänzende und gut nachvollziehbare Angaben zur Sicht der Familie auf die Aktivitäten des Klägers sowie zu ihrer Mitwirkung bei der Vorbereitung der Ausreise des Klägers machte.

Den Ausführungen der Beklagten im angefochtenen Bescheid, wonach eine fehlende Mitwirkung im Verfahren geeignet ist, die Glaubhaftigkeit des Vortrags eines Asylsuchenden in Frage zu stellen, ist im Grundsatz zuzustimmen. Auch der Umstand, dass ein Asylsuchender, wie hier der Kläger, nach einem längeren Aufenthalt im Bundesgebiet erst im Angesicht einer drohenden Aufenthaltsbeendigung einen Asylantrag stellt, gibt Anlass, seinem Vortrag grundsätzlich mit besonderer Skepsis zu begegnen. Dem Kläger ist es jedoch gelungen, die insbesondere aus der späten Antragstellung und seiner Handlungsweise im Anhörungstermin resultierenden Zweifel an seiner Glaubhaftigkeit auszuräumen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass er sich wegen der ihm erteilten Aufenthaltsgenehmigung zunächst sicher gefühlt und auf eine Besserung der Situation in seinem Heimatland gehofft habe. In seinen Ausführungen wurde zudem deutlich, dass er sich mit Rücksicht auf seine noch in der VR China lebenden Eltern zunächst noch eine eventuelle Rückkehroption für sein Heimatland offen halten wollte. In der mündlichen Verhandlung trat zudem deutlich zu Tage, dass die Handlungen des Klägers gegenüber Behörden nach seiner Einreise nach Deutschland wohl wesentlich auch von dem Rat und den Empfehlungen seiner älteren und im Innenverhältnis erkennbar dominanten Schwester bestimmt waren. Diese hatte nach ihren detailreichen Schilderungen noch während ihres Aufenthalts in China bereits wesentlich zur Vorbereitung der Ausreise des Klägers beigetragen und will ihm aus von ihr rational nicht darstellbaren Gründen dringend von einem Asylantrag in Deutschland abgeraten haben. Zugunsten der Glaubwürdigkeit des Klägers fällt auch ins Gewicht, dass er sich bereits kurz nach seiner Einreise in Bremen einer Falun-Gong-Gruppe angeschlossen und seine öffentliche Betätigung für die Falun-Gong-Bewegung schon lange vor der Asylantragstellung aufgenommen hatte. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger mit seinem Engagement für Falun Gong aufenthaltsrechtliche Zwecke verfolgt hat.

c. Die Schilderungen des Klägers über sein Verfolgungsschicksal in der VR China decken sich zudem im Wesentlichen mit dem, was dem Gericht aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnismaterialien über das Vorgehen der chinesischen Sicherheitsbehörden gegen Anhänger oder Unterstützer der Falun-Gong-Bewegung im Speziellen und über chinesische Ermittlungsmethoden und Haftbedingungen im Allgemeinen bekannt ist.

Nach dem „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China“ des Auswärtigen Amtes vom 30.11.2006 (Lagebericht 2006) ist die Falun-Gong-Bewegung, die von der staatlichen Führung wegen ihres hohen Organisationsgrads als Bedrohung angesehen wird, seit dem Juli 1999 verboten. Eine in jenem Jahr von der Bewegung vor dem Regierungsviertel Zhongnanhai veranstaltete Schweigedemonstration von über 10.000 Personen habe die Staatsführung überrascht und eine groß angelegte Verfolgungskampagne nach sich gezogen, die nach einer Selbstverbrennung von fünf Falun-Gong-Anhängern am 24.01.2001 auf dem „Platz des Himmlichen Friedens“ landesweit verstärkt worden sei. Die Verbreitung von Flugblättern mit Falun-Gong-Inhalten gelte aufgrund von Bestimmungen vom Juni 2001 als „staatsfeindliches Verbrechen“. Selbst lediglich praktizierende einfache Anhänger der Bewegung müssten mit Festnahme und Überstellung in ein Umerziehungslager rechnen. Bisher sei es zu Festnahmen von über tausend Falun-Gong-Anhängern gekommen. In der Informationsschrift „Volksrepublik China, Falun Gong, September 2006“ des Informationszentrums Asyl und Migration des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge führt die Beklagte in Auswertung einschlägiger Presseberichte aus, dass in den 19 nach dem Verbot der Bewegung folgenden Monaten nach unterschiedlichen Angaben 50.000 Personen inhaftiert, 25.000 in Umerziehungslagern festgehalten, 800 in psychiatrischen Anstalten eingewiesen, 155 durch Folter in der Haft oder im Polizeigewahrsam getötet, 242 verurteilt sowie hohe Haftstrafen von bis zu 18 Jahren gegen hohe Funktionäre und Armeeangehörige verhängt worden seien. Das Falun-Gong-Informationszentrum habe im April 2006 gemeldet, dass seit dem Verbot 1999 Hunderttausende widerrechtlich festgenommen, 6.000 Personen zu langjährigen Haftstrafen verurteilt und 2.829 getötet worden seien (Seite 17). Amnesty International berichtet in einem Gutachten vom 17.08.2004, dass es nicht erlaubt sei, an öffentlichen Orten Spruchbänder, Bilder oder sonstige Zeichen oder Symbole zu zeigen, die für Falun Gong stünden. Es sei verboten, an öffentlichen Orten Bücher, Kassetten oder sonstige Medien zu verbreiten, in denen Falun Gong gefördert werde. Anhänger und Unterstützer von Falun Gong könnten strafrechtlich verfolgt werden. Auch werde extensiv von der Verhängung von Administrativhaft gegen Falun-Gong-Anhänger Gebrauch gemacht. Amnesty International sei eine Vielzahl von Berichten bekannt geworden, dass es an den Haftorten zu zahlreichen Fällen von Folter und Misshandlung gekommen sei. Die Falun-Gong-Bewegung selbst gebe die Zahl ihrer seit dem Verbot in der Haft zu Tode gekommenen Personen mit über 990 an.

Die chinesischen Behörden gingen weiterhin mit großer Härte gegen die Falun-Gong-Bewegung vor.

Bezüglich der Vorgehensweisen staatlicher Sicherheitsorgane in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren führt das Auswärtige Amt im Lagebericht 2006 aus, dass es Übergriffe durch Polizei- und Strafvollzugsorgane gebe, die auch nach chinesischem Recht rechtswidrig seien. Dazu gehörten u. a. die Erpressung von Geständnissen durch Folter sowie die Misshandlung von Gefangenen. Die chinesische Regierung und die staatlich gelenkte Presse räumten die Existenz von Folter offen ein, stellten diese aber als vereinzelte Übergriffe unterer Amtsträger dar, gegen die man energisch vorgehe (Seite 26). Die Folter sei zwar offiziell verboten und es werde offiziell seitens der Regierung versucht, die Folter im Ermittlungsverfahren abzuschaffen oder zumindest einzudämmen. Die Kontrollmöglichkeiten der Zentralregierung in ländlichen Regionen und in entfernten Provinzen seien jedoch beschränkt. Auch ein UN-Sonderberichterstatter, der China im Jahre 2005 besucht habe, sei zu dem Schluss gekommen, dass Folter in China, vor allem in ländlichen Gebieten, noch weit verbreitet sei (Seite 29). Gegen Falun-Gong-Anhänger werde insbesondere auch das Instrument der sog. Administrativhaft eingesetzt (Seite 31). Von Falun Gong sei bekannt, dass der Bewegung eine große Zahl von staatsgefährdenden Delikten sowie anderen Straftaten vorgeworfen werde. Erfahrungsgemäß richte sich das Vorgehen der chinesischen Behörden gegen Mitglieder von als „sektiererisch“ bewerteten Gruppen in erster Linie nach deren Öffentlichkeitswirksamkeit wie Praktizieren an öffentlichen Plätzen oder aktive Mitgliederwerbung durch Verteilen von Informationen etc. (AA, Auskünfte an VG Chemnitz v. 09.02.2006 und VG Bremen v. 17.03.2004). Auch diejenigen, die Falun Gong Materialien herstellen oder vertreiben ohne selbst der Bewegung anzugehören, müssten mit empfindlichen Strafen rechnen (AA, Auskunft an VG Karlsruhe v. 27.05.2000). In seinem Jahresbericht 2007 weist amnesty international ebenfalls drauf hin, dass Folterungen und Misshandlungen im Berichtszeitraum nach wie vor weit verbreitet seien. Zu den gängigen Foltermethoden gehörten Fußtritte, Schläge, Elektroschocks, das Aufhängen an den Armen, Anketten in schmerzhaften Positionen, Verbrennungen durch Zigaretten sowie Schlaf- und Nahrungsentzug. Bei den Bemühungen, das System der „Umerziehung durch Arbeit“ abzuschaffen seien keine Verbesserungen festzustellen gewesen. Dieses System ermögliche es, den Behörden, Personen ohne Anklage oder Prozess in Haft zu halten. Es sei davon auszugehen, dass sich in ganz China hundertausende Menschen in Hafteinrichtungen der „Umerziehung durch Arbeit“ befänden und dort in Gefahr seien, misshandelt oder gefoltert zu werden (Seite 121). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt in ihrer Publikation „Volksrepublik China - Lageübersicht mit Schwerpunkt Tibet“ vom 27.05.2003 aus, dass sich die allgemeine Menschenrechtssituation in China seit Beginn der „Verbrechensbekämpfungskampagne Strike Hard“ im Jahr 2001 nochmals verschlechtert habe. Behörden, Militär

und Polizei begingen Menschenrechtsverletzungen in großer Zahl. Ins Visier genommen würden neben dem organisierten Verbrechen und korrupten Beamten auch „Terroristen“, „Separatisten“, Religiöse Extremisten“ sowie Mitglieder „boshafter Kulte“ wie Falun Gong. Weitere Probleme der Menschenrechtspraxis in China seien u. a. willkürliche Verhaftungen, unfaire Gerichtsverhandlungen und Misshandlung und Folter in Haftanstalten (Seite 8). Mit besonderer Brutalität gehe die Polizei gegen gegenüber Falun-Gong-Praktizierende vor. Die Gewaltanwendung reiche hier von Stockschlägen bei der Verhaftung, äußerst harten Haftbedingungen über Folter bis zu extralegalen Tötung (Seite 12).

d. Bei einer Rückkehr nach China wäre der als vorverfolgt anzusehende Kläger dort nicht mit hinreichender Sicherheit vor einer erneuten politischen Verfolgung sicher. Es kann nicht mit dem erforderlichen Grad an Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich für den Kläger die Gefahr einer erneuten Verhaftung und damit einhergehender Misshandlungen und Folterungen - auch im Falle einer freiwilligen Rückkehr - bei den Einreisekontrollen erneut realisieren würde. Der Kläger liefe dabei nicht nur Gefahr als mutmaßlicher Straftäter Opfer allgemein bestehender unzulänglicher Verhältnisse und Bedingungen im chinesischen Strafverfahren zu werden. Vielmehr würden die staatlichen Maßnahmen an eine ihm unterstellte weltanschauliche Einstellung bzw. an die Zugehörigkeit oder Unterstützung einer von der Staatsführung als regimiekritisch und den Führungsanspruch der KP Chinas in Frage stellenden Gruppe anknüpfen. Da nach der oben dargestellten Auskunftslage die staatlichen Stellen der VR China in besonders drastischer Weise gegen mutmaßliche Mitglieder oder Unterstützer der Falun-Gong-Bewegung vorgehen, wäre der Kläger im besonderen Maße gefährdet in Anknüpfung asylrechtlich relevante Merkmale Opfer einer flüchtlingsrechtlich erheblichen Beeinträchtigung oder Schädigung zu werden.

Eine Gefährdung folgt zunächst aus dem Umstand, dass der Kläger bereits in der Vergangenheit in seinem Heimatland den dortigen Sicherheitsbehörden als Falun-Gong-Anhänger aufgefallen ist und er als solcher bei einer Wiedereinreise identifiziert werden könnte. Die Verfolgungsgefahr resultiert zudem aus seinem öffentlichen Eintreten für die Falun-Gong-Bewegung im Bundesgebiet. Der Kläger hat im Gerichtsverfahren durch die Vorlage von Fotos und schriftlicher Erklärungen anderer Mitglieder seiner Bremer Gruppe nachgewiesen, dass er mehrfach an öffentlichen und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen der Falun Gong, insbesondere auch anlässlich des Staatsbesuches des chinesischen Staatspräsidenten in Deutschland, teilgenommen hat. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ergänzende Ausführungen zu seiner Betätigung für Falun Gong im Bundesgebiet gemacht. Protestkundgebungen, an denen sich der Kläger beteiligte, waren danach teilweise unmittelbar gegen in der Bundesrepublik residierende staatliche Stellen der VR China gerichtet.

Nach der dem Gericht vorliegenden Auskunftslage ist davon auszugehen, dass die Aktivitäten von Falun-Gong-Anhängern im Ausland von den chinesischen Sicherheitskräften beobachtet werden. In einer Auskunft vom 09.02.2006 an das VG Chemnitz teilt das Auswärtige Amt mit, dass davon auszugehen sei, dass die VR China nachrichtendienstliche Mittel gegen Chinesen im Ausland anwende, die Falun Gong praktizierten bzw. Mitglieder der Bewegung seien, und dass die gewonnenen Erkenntnisse an die chinesischen Sicherheitsbehörden weitergegeben würden. Die betroffenen Personen müssten u.U. nach ihrer Rückkehr nach China mit Überwachung oder Verhör, ggf. auch mit Administrativhaft rechnen. Amnesty International machte bereits in einer Stellungnahme für das VG Karlsruhe vom 17.07.2000 darauf aufmerksam, dass Berichte darauf hindeuteten, dass die chinesischen Behörden „schwarze Listen“ über im Ausland lebende Anhänger des Falun Gong erstellt hätten. Es sei damit zu rechnen, dass Personen die in die VR China einreisen, darauf überprüft würden, ob sie als Anhänger des Falun Gong bekannt seien. Das Auswärtige Amt bestätigt zudem in seinem Lagebericht 2006 den Fall eines von den deutschen Innenbehörden im März 2005 nach China zurückgeführten Falun-Gong-Anhängers, der wegen seiner im Ausland vorgenommenen Falun-Gong-Aktivitäten kurz nach seiner Ankunft in ein Umerziehungslager eingewiesen worden ist (Lagebericht 2006, S. 20).

Angesichts dieser Auskunftslage ist dem Kläger eine Rückkehr in sein Heimatland derzeit nicht zumutbar, weil nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass er den chinesischen Behörden auch wegen seiner Auslandsaktivitäten als Falun-Gong Aktivist bekannt geworden ist. Der Umstand, dass die Gefahr politischer Verfolgung hinsichtlich seiner Nachfluchtaktivitäten auf Umständen beruht, die der Kläger nach Verlassen seines Heimatlandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, steht seiner Anerkennung als Asylberechtigter nicht entgegen, denn dieser Entschluss entspricht - nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung - einer festen bereits im Heimatland erkennbar betätigten Überzeugung des Klägers (s.o.).

II.

Im Hinblick auf die begehrte Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der VR China vorliegen, ist die Klage ebenfalls zulässig und begründet.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf danach ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Im Falle des Klägers ist aus den bereits oben unter I. dargestellten Gründen eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 1.A Nr. 2 Satz 1 Genfer Flüchtlingskonvention gegeben; die hierzu gemäß Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) erforderliche Verknüpfung zwischen etwaigen Verfolgungsbedrohungen i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie und Verfolgungsgründen i.S.d. Art. 10 Qualifikationsrichtlinie besteht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

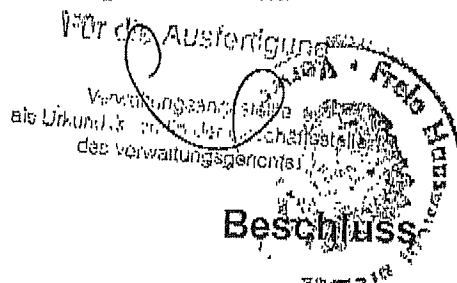
Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Vosteen



Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 19.06.2007

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer -:

gez. Vosteen

